



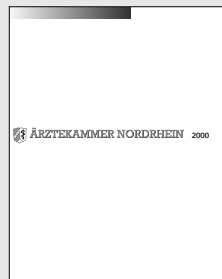
Das „Rheinische Ärzteblatt“ bemühte sich um Informationen mit Mehrwert für die Ärztinnen und Ärzte. So kam eine Nachricht der „Wirtschaftsvereinigung nordwestdeutscher Aerzte“ (WINORA) in der Augustausgabe 1950 zur Veröffentlichung, in der darauf hingewiesen wurde, dass in nächster Zeit die Preise für Autoreifen erhöht werden. WINORA empfahl, „bei etwa vorliegendem Bedarf Bestellungen schnellstens aufzugeben“.

Auch vor 50 Jahren musste sich das Gesundheitswesen mit dem Problem steigender Ausgaben für Arzneimittel herumschlagen. Das illustriert ein Bericht über die Arzneimittelverordnung von der „Privaten Krankenversicherung“ (PKV). So seien die Ausgaben eines „der größten privaten Versicherungsunternehmen“ seit 1938 um 150 Prozent angestiegen, berichtete der Autor. Verantwortlich dafür seien vor allem die „bahnbrechenden Änderungen und Verbesserungen der Behandlung teilweise bedrohlicher Krankheitszustände durch Seren, Hormone, Sulfonamide und Antibiotica“. Zwar sollen die Mittel den Patienten zugute kommen, aber es finde auch „eine Verschwendung“ bei der Verschreibung für Mitglieder der privaten Krankenversicherung statt, „die fraglos die Grenzen des Notwendigen überschreitet“. Zwar sei der PKV der

„Medikamentenhunger“ der Patienten bekannt. Dennoch würde die Verschreibungspraxis oft „Vernunft und Einsicht vermissen lassen“. Zum Beispiel würden die Ärzte mehrere Arzneimittel gleicher Wirksamkeit verordnen und bei geringfügigen Erkrankungen „fast ausschließlich die kostspieligen Spezialitäten“ und nicht mehr die „früher und heute sicherlich noch wirksamen einfachen und preiswerten Arzneimittel“ verordnen. Die „Schriftleitung“ des „Rheinischen Ärzteblattes“ wollte – wie einleitend kommentiert wurde – den Artikel als Diskussionsgrundlage verstanden wissen und veröffentlichte diesen Beitrag, „ohne daß der Aufsatz der Ansicht der Schriftleitung oder der Herausgeber in allen Teilen entspricht.“

Arzthelferinnen hatten vor 50 Jahren mit 48 Stunden eine lange Arbeitswoche. Die Wochenarbeitszeit konnte nach Bedarf auf 51 Stunden erweitert werden. Der Samstag war damals ein regulärer Arbeitstag. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, „daß die Nachmittage am Sonnabend und am Tage vor gesetzlichen Feiertagen freibleiben“. Dies geht aus den Bestimmungen für „Hilfspersonal der Aerzte“ hervor. Der Monatslohn für Sprechstundenhelferinnen belief sich ab dem fünften Berufsjahr auf maximal 160,- DM. Sprechstundenhelferinnen als kaufmännisch-praktische Hilfe erhielten 185,- DM. Die Arzthelferinnen hatten Anspruch auf 12 Urlaubstage pro Jahr. Die Kündigungsfrist betrug damals vier Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. *bre*

Tätigkeitsbericht 2000 vorgelegt



Die Ärztekammer Nordrhein hat kürzlich den „Tätigkeitsbericht 2000“ vorgelegt. Die über 120 Seiten starke Schrift gibt einen mit zahlreichen Tabellen und Grafiken angereicherten Überblick über die einzelnen Aufgabengebiete der Kammer und deren Entwicklung im vergangenen Jahr. Der Bericht informiert über die Gesundheits- und Sozialpolitik, die Qualitätssicherung, die Ethikkommissionen und die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein. Ebenso berichtet die nordrheinische Fortbildungsakademie über ihre Aktivitäten. Daneben finden sich Bestandsaufnahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), der aktuellen Situation der AiP sowie der Anstrengungen der Kammer bei der Prävention. Neu aufgenommen wurde ein Überblick über die Ziele und Aktivitäten des „Bündnis Gesundheit Nordrhein-Westfalen 2000“. Der Anhang bietet neben der Mitgliederstatistik einen aktuellen Überblick über den Organisationsaufbau der Ärztekammer Nordrhein und die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen.

Der Tätigkeitsbericht 2000 kann kostenlos bestellt werden bei der Pressestelle der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 31, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/4 30 22 46, Fax: 0211/4 30 22 44. *bre*

KVNo

Entschädigungshöhe von Bundessozialgericht bestätigt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat kürzlich entschieden, dass die Entschädigung des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) rechtmäßig und den Aufgaben dieser Ämter angemessen ist (Az: B6 KA 64/98 R).

Die Entscheidung beendet einen sechsjährigen Rechtsstreit zwischen der KVNo und dem Land Nordrhein-Westfalen. Das zuständige Landesgesundheitsministerium wollte 1994 per Aufsichtsverfügung die KVNo verpflichten, die Aufwandsentschädigung und die Übergangentschädigung deutlich abzusenken und die Zahlungsdauer zu verkürzen. Lediglich die Verkürzung der Zahlungsdauer einer Übergangentschädigung auf zwei Jahre hatte Bestand. Die Aufsichtsverfügung sei rechtswidrig, weil zwar auch für die KVNo der

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelte, andererseits ihr ein Gestaltungsspielraum zustehe, der nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, so das BSG in der Begründung. Das Gericht hob hervor, dass die KVNo vielfältige Aufgaben haben und ihnen eine wichtige Rolle im System der Selbstverwaltung zukomme. Die Tätigkeit der Vorsitzenden könne nicht wie bei einem Ehrenamt als Freizeitbeschäftigung ausgeübt werden. Das BSG sah auch keinen Anlass, die von der KVNo gezahlte Aufwandsentschädigung in Zweifel zu ziehen. Als Vergleichsgröße hätte die Aufsichtsbehörde den hauptamtlichen Vorstand von Krankenkassen heranziehen müssen, anstatt – wie geschehen – die Entschädigung der Ehrenamtsträger in der Sozialversicherung.

KVNo/bre